

Vorgesehene Änderungen im Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Lfd. Nr.	Handlungsfeld
	A. Verbesserung der Eingliederung und Optimierung des Leistungsrechts
A.1	<p>Sofortangebot für Kunden ohne bisherigen Leistungsbezug</p> <p><u>Ziel der Maßnahme:</u> Überprüfung der Arbeitsbereitschaft von Personen, die Leistungen nach dem SGB II beantragen und zuvor weder Leistungen nach dem SGB II noch nach dem SGB III bezogen haben.</p> <p>Um Arbeitslosigkeit bereits im Ansatz zu vermeiden, ist es notwendig, dass für jeden und jede, der oder die einen Erstantrag ohne vorherigen Leistungsbezug stellt, sofortige Vermittlungsbemühungen eingeleitet werden. Dazu sollte - soweit möglich - in einem ersten Schritt bereits bei Antragstellung eine Leistung zur Eingliederung angeboten werden.</p>
A.2	<p>Möglichkeit der Vollfinanzierung der <u>Aktivierungshilfen</u> für erwerbsfähige, hilfebedürftige Jugendliche durch den SGB II-Träger</p> <p><u>Ziel der Maßnahme:</u> Nutzung des Instruments der Aktivierungshilfe auch für Jugendliche im Rechtskreis des SGB II</p> <p>Derzeit ist über § 16 Abs. 1 SGB II bei den Aktivierungshilfen gem. §§ 240 Nr. 2, 241 Abs. 3 a, 243 Abs. 2 SGB III eine Kofinanzierung durch eine mindestens 50 %ige Beteiligung eines Dritten erforderlich. Der Träger der Grundsicherung hat nach der Philosophie des SGB II umfassende Leistungen zu erbringen, um Hilfebedürftigkeit zu beseitigen. Für Aktivierungshilfen (einziges ausdrückliches niedrigschwelliges Angebot im SGB II) braucht er einen Finanzierungspartner. Im Falle des SGB III ist das üblicherweise die Kommune – Bereich Jugendamt, finanziert aus SGB VIII- Mitteln Kinder- und Jugendhilfe. Wegen der Nachrangigkeit des SGB VIII gegenüber SGB II, können die Kommunen daher nicht Kofinanzierungsmittel einsetzen, so dass das Förderinstrument nicht zugunsten Jugendlicher aus dem Rechtskreis des SGB II einsetzbar ist.</p>

A.3	Übermittlung vermittlungsrelevanter Daten an den zugelassenen kommunalen Träger <u>Ziel der Maßnahme:</u> Die Agentur für Arbeit soll dem zugelassenen kommunalen Träger alle vermittlungsrelevanten Daten von vormaligen Leistungsbezieher nach dem SGB III übermitteln. Mit der Änderung soll klargestellt werden, dass beim Übergang ehemaliger Arbeitslosengeld-Bezieher ins System der Grundsicherung für Arbeitsuchende die Bundesagentur für Arbeit dem zuständigen SGB II-Träger die im Einzelfall erforderlichen Daten übermitteln darf. Erforderlich ist insbesondere die Übermittlung von Daten über zuvor im Rechtskreis des SGB III erbrachte Vermittlungsleistungen und Leistungen der aktiven Arbeitsförderung wie z.B. Maßnahmen zur Eignungsfeststellung, Vermittlungsangebote und den Eintritt von Sperrzeiten. Die Übermittlung soll – unter Berücksichtigung der Kapazitäten der EDV-Systeme der Bundesagentur für Arbeit - in Form von personenbezogenen Datensätzen erfolgen. Die Übermittlung umfassender leistungsrechtlicher Informationen ist regelmäßig nicht erforderlich.
A.4	Gleichgeschlechtliche lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaften <u>Ziel der Maßnahme:</u> Gleichbehandlung von gleichgeschlechtlichen lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaften mit eheähnlichen Gemeinschaften bei der Einkommens- und Vermögensberücksichtigung. Partner einer gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft, die nicht eingetragen sind, werden ebenfalls Partner einer Bedarfsgemeinschaft im Sinne des § 7 SGB II sein. Ihr Einkommen wird wie bei heterosexuellen eheähnlichen Partnerschaften im Rahmen der Prüfung der Hilfebedürftigkeit berücksichtigt. Die derzeitige erhebliche Ungleichbehandlung im Hinblick auf die Einkommens- und Vermögensanrechnung gegenüber Ehepartnern, Partnern einer eheähnlichen Gemeinschaft, aber auch Partner einer gleichgeschlechtlichen <u>eingetragenen</u> Lebenspartnerschaft wird aufgehoben.

A.5	Eheähnliche Gemeinschaften <u>Ziel der Maßnahme:</u> Beweislastumkehr bei Beurteilung der Frage, ob eine eheähnliche Gemeinschaft vorliegt. Zukünftig wird vermutet, dass eine eheähnliche oder lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaft besteht, wenn nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille der Partner anzunehmen ist, dass sie Verantwortung für einander tragen und für einander einstehen (Beweislastumkehr). Die Kriterien, bei deren Vorliegen das Bestehen einer Einstehensgemeinschaft vermutet wird, greifen die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes und daran anschließend des Bundessozialgerichtes – dazu gehören Dauerhaftigkeit und Kontinuität der Beziehung, das Bestehen einer Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft, die gemeinsame Versorgung von Angehörigen, gemeinsame Kinder – auf. Die Vermutung kann widerlegt werden. Die bloße Behauptung, dass eine Einstehensgemeinschaft nicht bestehe, reicht zur Widerlegung der Vermutung nicht aus.
A.6	Berücksichtigung von Pflegegeldleistungen nach dem SGB VIII als Einkommen <u>Ziel der Maßnahme:</u> Bei Personen, die für mehr als ein Kind Pflegegeld erhalten, wird das Pflegegeld zumindest teilweise als Einkommen berücksichtigt. Das Pflegegeld nach dem SGB VIII, das für die Betreuung und Erziehung (fremder) Kinder gezahlt wird, ist Einkommen im Sinne des § 11 SGB II, soweit es eine Anerkennung für den erzieherischen Einsatz darstellt. Der Betrag für den erzieherischen Einsatz wird derzeit nach den aktualisierten Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge mit 202,- Euro pro Kind und Monat bewertet. Es soll in § 11 SGB II eine Vorschrift aufgenommen werden, nach der der Teil des Pflegegeldes, der für den erzieherischen Einsatz gezahlt wird, wie folgt anzurechnen ist: Das Pflegegeld für das erste und zweite Pflegekind wird nicht auf das Arbeitslosengeld II angerechnet. Für das dritte Kind wird das Pflegegeld zu 75% als Einkommen auf das Arbeitslosengeld II angerechnet. Ab dem vierten Pflegekind wird das Pflegegeld in voller Höhe als Einkommen angerechnet.

A.7	Vermögensfreibeträge Ziel der Maßnahme: Neue Akzente bei der Ausgestaltung des Schonvermögens zugunsten der Alterssicherung: Erhöhung des Freibetrages für Altersvorsorge bei gleichzeitiger Senkung des Grundfreibetrages. Mit der Erhöhung der Vermögensfreibeträge für die Altersvorsorge wird für Bezieher von Arbeitslosengeld II die Möglichkeit verbessert, sich eine zusätzliche private Absicherung der Vorsorge für das Alter zu schaffen. Vermögen kann verstärkt und zielgerecht für die Altersvorsorge eingesetzt werden. Dies entspricht der generellen Zielsetzung der Bundesregierung, eigene Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts im Alter zu fördern.
A.8	Gewährung eines Zuschusses zu Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem BAföG und der Berufsausbildungsbeihilfe für Härtefälle <u>Ziel der Maßnahme:</u> Soziale Absicherung von Härtefällen Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz und der Berufsausbildungsbeihilfe einschließlich Ausbildungsgeld nach dem Dritten Buch werden regelmäßig pauschaliert gewährt. Dies kann zu Ausbildungsabbrüchen führen, wenn die in der Ausbildungsförderung berücksichtigten Leistungen für die Unterkunft und Heizung nicht bedarfsdeckend sind. Es wird daher eine Regelung für solche Auszubildenden getroffen, die Ausbildungsförderung nach dem BAföG oder BAB bzw. ABG beziehen, und die bislang von den Leistungen zum Lebensunterhalt ausgeschlossen sind. Die Leistungen sind als Zuschuss ausgestaltet, da nur dieser eine unbelastete Fortführung der Ausbildung ermöglicht. Er setzt voraus, dass dem Auszubildenden selbst überhaupt Kosten für Unterkunft und Heizung entstehen, und dass diese nach Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen ungedeckt sind.

A.9	Aufstocker <u>Ziel der Maßnahme:</u> Glättung von Schnittstellen bei Beziehern von Arbeitslosengeld, die gleichzeitig einen Anspruch auf aufstockendes Arbeitslosengeld II haben. Aufstocker beziehen ergänzend zum Arbeitslosengeld nach dem SGB III Leistungen der Grundsicherung (Arbeitslosengeld II), wenn das Arbeitslosengeld zur Bedarfsdeckung nicht ausreicht. Aufstocker erhalten künftig Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sowohl nach dem SGB III als auch nach dem SGB II. Sie erhalten ferner Pflichtleistungen der aktiven Arbeitsförderung nach dem SGB III (wie z.B. Arbeits- und Ausbildungsvermittlung, Existenzgründungszuschuss, Vermittlungsgutschein, Überbrückungsgeld) , werden aber von den Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung nach dem SGB III ausgeschlossen. Die Ermessensleistungen zur Eingliederung in Arbeit erhalten Aufstocker nach dem SGB II. Darüber hinaus sollen die Leistungsträger zur Zusammenarbeit verpflichtet und gegenseitige Informationspflichten begründet werden.
A.10	Kinderzuschlag <u>Ziel der Maßnahme:</u> Schaffung eines Wahlrechts zwischen Kinderzuschlag und Arbeitslosengeld II mit befristetem Zuschlag. Der Kinderzuschlag nach § 6a BKGG und der Bezug von Arbeitslosengeld II mit befristetem Zuschlag nach § 24 SGB II (beim Übergang von Arbeitslosengeld zu Leistungen der Grundsicherung des SGB II) schließen sich gegenseitig aus. Hierdurch kann es zu Schlechterstellungen bei Familien kommen, die auf den Kinderzuschlag als vorrangige Leistung verwiesen werden und dementsprechend nicht mehr den befristeten Zuschlag in Anspruch nehmen können. Es soll deshalb den Betroffenen ein Wahlrecht eingeräumt werden, so dass auch der Bezug von Arbeitslosengeld II mit befristetem Zuschlag möglich sein soll, obwohl die Voraussetzungen für den Kinderzuschlag gegeben sind. Dieses Wahlrecht soll durch eine Änderung des § 6a BKGG umgesetzt werden.

A.11	Anpassung der Zuständigkeit für Arbeitgeberleistungen/Änderung SGB III <u>Ziel der Maßnahme:</u> Geltung aller Arbeitgeberleistungen des SGB III auch für Leistungsbezieher nach dem SGB II Im Hinblick auf die volle Eröffnung der Arbeitgeberleistungen des Fünften Kapitels in § 16 SGB II sollte auch in § 22 Abs. 4 SGB III auf das Fünfte Kapitel insgesamt Bezug genommen werden.
A.12	Anpassung der Zuständigkeit für Teilnahmekosten bei besonderen Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen <u>Ziel der Maßnahme:</u> Übernahme der Teilnahmekosten bei besonderen Maßnahmen von behinderten Leistungsbeziehern nach dem SGB II Teilnahmekosten bei besonderen Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe erwerbsfähiger behinderter Hilfebedürftiger können nur unvollständig nach dem SGB II erbracht werden, weil in § 16 SGB II die Regelungen des § 109 SGB III unvollständig und § 111 SGB III überhaupt nicht berücksichtigt sind. Die hier bestehenden Schnittstellen sind zu beseitigen. Eine derartige Regelung stellt im SGB II eine Teilnahmekostenerstattung nach einheitlichen Grundsätzen sicher.
A.13	Stellung von Behinderten <u>Ziel der Maßnahme:</u> Anpassung der Mehrbedarfe für Behinderte an die entsprechenden Vorschriften des SGB XII a) Mehrbedarf für Behinderte nach § 21 Abs. 4 SGB II Im SGB XII erhalten Behinderte mit Eingliederungsleistungen in allgemeiner Schulausbildung ab dem 15. Lebensjahr einen Mehrbedarf. Im SGB II ist die Regelung derzeit konträr: Der Mehrbedarf kann bis zum 14. Lebensjahr gewährt werden, nach der Regelung des § 28 SGB II aber nur für Nicht-Erwerbsfähige. Es ist daher eine Angleichung der Regelung des § 21 Abs. 4 / § 28 Abs. 1 Nr. 2 SGB II an die Regelung des § 30 Abs. 4 SGB XII erforderlich.

	<p>Zudem ist eine Überprüfung erforderlich, ob der mit der Anknüpfung des Mehrbedarfs für Behinderte an die Teilhabeleistungen verfolgte Zweck erreicht wurde.</p> <p>b) Mehrbedarf für Behinderte (analog § 30 Abs. 1 SGB XII)</p> <p>Zur Vermeidung von Ungleichbehandlungen wird zur Zeit in analoger Anwendung des § 30 Abs. 1 SGB XII ein Mehrbedarf in Höhe von 17 Prozent der maßgeblichen Regelleistung für nicht erwerbsfähige Bedarfsgemeinschaftsmitglieder gewährt, wenn diese einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen G besitzen. Dieser Mehrbedarf sollte in § 21 SGB II zur Klarstellung aufgenommen werden.</p>
A.14	<p>Ausgeschlossene Personenkreise</p> <p><u>Ziel der Maßnahme:</u> Der Bezug von Beamtenpensionen und Leistungen der knappschaftlichen Rentenversicherung schließen einen Bezug von SGB II-Leistungen aus.</p> <p>§ 7 Abs. 4 SGB II schließt Personen, die eine Altersrente beziehen, vom Anspruch aus. Der gleiche Ausschluss muss auch für Personen gelten, die vergleichbare Ruhestandsleistungen beziehen (z.B. Beamte im Ruhestand). Ggf. kommt eine Anlehnung an die Formulierung des § 142 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB III in Betracht.</p>
A.15	<p>Stationäre Einrichtungen</p> <p><u>Ziel der Maßnahme:</u> Ausschluss aller Personen in stationären Einrichtungen und aller Inhaftierten aus dem Leistungssystem des SGB II (mit Ausnahme der Personen in Krankenhäusern und der tatsächlich Erwerbstätigen)</p> <p>Personen, die in stationären Einrichtungen untergebracht sind, werden vom Leistungsbezug nach diesem Buch grundsätzlich ausgeschlossen. Damit kommt es auf die Dauer des voraussichtlichen Aufenthalts in der stationären Einrichtung nun nicht mehr an. Auf diese Weise entfällt die häufig langwierige und schwierige Feststellung, ob im Einzelfall Erwerbsfähigkeit vorliegt. In der Praxis derzeit auftre-</p>

	<p>tende Probleme bei der Abgrenzung der Zuständigkeit von SGB II- und SGB XII-Träger werden beseitigt. Ausnahmen vom Ausschluss gelten für Personen, die voraussichtlich für weniger als 6 Monate in einem Krankenhaus oder in einer Einrichtung der medizinischen Rehabilitation untergebracht sind sowie für Personen, die in stationären Einrichtungen untergebracht und unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts mindestens 15 Stunden die Woche erwerbstätig sind.</p>
A.16	<p>Weiterfinanzierung einer Eingliederungsmaßnahme bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit</p> <p><u>Ziel der Maßnahme:</u> Fortsetzung von Eingliederungsmaßnahmen, auch bei zwischenzeitlichem Wegfall der Hilfebedürftigkeit.</p> <p>§ 16 Abs. 4 SGB II sollte weiterentwickelt werden. Derzeit ist die Weiterfinanzierung einer Eingliederungsmaßnahme bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit nur möglich, wenn bereits zwei Drittel der Maßnahme absolviert sind. Die Einschränkung hinsichtlich der Dauer der bereits absolvierten Maßnahme sollte flexibilisiert werden.</p> <p>Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, bei zwischenzeitlichem Wegfall der Hilfebedürftigkeit, die Eingliederungsmaßnahme unabhängig von der bisherigen Dauer der Maßnahmeteilnahme weiter zu fördern, um die Hilfebedürftigkeit (der gesamten Bedarfsgemeinschaft) nachhaltig zu beseitigen. Die Förderung sollte in Form einer Darlehensgewährung möglich sein.</p>
A.17	<p>Klarstellungen zum befristeten Zuschlag</p> <p><u>Ziel der Maßnahme:</u> Mit der Klarstellung soll verhindert werden, dass ausschließlich aufgrund des Zuschlags Hilfebedürftigkeit eintritt. Bei Zerfall einer Bedarfsgemeinschaft ist der Zuschlag neu festzusetzen.</p> <p>1. Durch eine Änderung von § 19 S. 1 SGB II ist klarzustellen, dass der befristete Zuschlag kein Bestandteil von Arbeitslosengeld II ist, sondern zusätzlich zum Arbeitslosengeld II gewährt wird. Mit dieser Klarstellung wird erreicht, dass die Hilfebedürftigkeit und damit ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II nicht durch den Zuschlag allein begründet werden kann.</p> <p>2. Der Zuschlag wird einmalig beim Wechsel vom Arbeitslosengeld (I) unverändert festgesetzt. Spätere Änderungen wirken sich bis auf die Fälle, in denen eine Bedarfsgemeinschaft auseinander fällt, nicht auf die Höhe des Zuschlags aus. Mit der grundsätzlichen Unveränderbarkeit des Zuschlags werden unplausible Ergebnisse vermieden.</p>

	<p>Wäre der Zuschlag veränderbar, so würde beispielsweise eine Erhöhung des Bedarfes der Bedarfsgemeinschaft aufgrund der Geburt eines Kindes bei ansonsten gleich bleibenden Verhältnissen der Zahlbetrag Alg II höher ausfallen, der Zuschlag damit aber geringer werden oder entfallen. Bei Verringerung des Zahlbetrages wegen der Berücksichtigung von Einkommen aufgrund einer Arbeitsaufnahme während des Leistungsbezuges würde sich eine Erhöhung des Zuschlages ergeben.</p> <p>3. Klarstellung, dass die Begrenzung des Zuschlags in § 24 Abs. 3 im ersten und zweiten Jahr gilt.</p> <p>4. Bei ehemaligen Soldaten auf Zeit soll eine Regelung in das Soldatenversorgungsgesetz aufgenommen werden, nach der der Bezug von Übergangsgebühren nach dem SVG dem Bezug von Arbeitslosengeld gleichgestellt wird.</p>
A.18	Babyerstaussstattung <u>Ziel der Maßnahme:</u> Gewährung einer Erstaussstattung bei Schwangerschaft und Geburt (z.B. für Kinderwagen, Stilleinlagen) Von der Bundesstiftung Mutter und Kind wurde kritisiert, dass es eine uneinheitliche Rechtsanwendung in Bezug auf die Babyerstaussstattung gibt. Streitig ist insbesondere, ob die Finanzierung eines Kinderwagens über die Erstaussstattung der Wohnung (§ 23 Abs. 3 Nr. 1 SGB II) möglich ist oder aus der Regelleistung finanziert werden muss. Da der Wortlaut der § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 2 nicht eindeutig ist, sollte klargestellt werden, dass eine Babyerstaussstattung auch über die Babybekleidung hinaus als einmalige Leistung übernommen wird.
A.19	Mietschuldenübernahme für Personen, die nicht hilfebedürftig im Sinne der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind <u>Ziel der Maßnahme:</u> <u>Öffnungsklausel zur Mietschuldenübernahme nach SGB XII für Personen, die nicht hilfebedürftig im Sinne des SGB II sind (z.B. Personen mit einem niedrigen, aber bedarfsdeckendem Einkommen oder Arbeitslosengeld I-Bezieher) und denen wegen Mietrückständen Wohnungslosigkeit droht.</u> Durch entsprechende Änderung von § 21 SGB XII wird die Möglichkeit geschaffen, dass die Träger der Sozialhilfe Miet- und Energieschulden von erwerbsfähigen Personen, die keine Leistungen nach dem SGB II erhalten, nach § 34 SGB XII übernehmen können.

A.20	Warmwasserabzug / Definition Regelleistungen <u>Ziel der Maßnahme:</u> Klarstellung, dass Kosten für Strom und Warmwasserbereitung aus der Regelleistung zu tragen sind. Nach einem entsprechenden Urteil des Sozialgerichtes Mannheim sind - anders als in der bisherigen Sozialhilfe Strom und „Warmwasserbereitung“ den Kosten für Unterkunft und Wohnung (KdU) zuzuordnen. Würde dieser Auffassung gefolgt, wären die Regelleistungen entsprechend zu reduzieren, da die in der Regelleistung enthaltenen Bedarfe für Strom (z. B: für die Kochbefeuerung, für das Licht, für den Betrieb elektrischer Geräte) sowie für Energie für die Warmwasserbereitung dann über die KdU gedeckt würden. Dies würde zur einer Kostenverschiebung vom Bund (Regelleistung) auf die Kommunen (KdU)führen und widerspräche jeglicher bisheriger Sozialhilfepraxis und Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte. In § 20 Abs. 1 SGB II ist daher ergänzend klarzustellen, dass die Regelleistung insbesondere einen Bedarf für Strom und einen Bedarf an Energiekosten für die Warmwasserbereitung enthält.
A.21	Klare Regelung für Umzüge <u>Ziel der Maßnahme:</u> Klarstellung, dass bei Umzügen von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen der bisherige kommunale Träger die Umzugskosten zu übernehmen hat. In der Praxis treten für Hilfebedürftige häufig nicht hinnehmbare Schwierigkeiten im Zusammenhang mit einem Umzug auf. Unterschiedliche Auffassungen zur Zuständigkeit der kommunalen Träger führen dazu, dass der Betroffene von keinem Träger die Zusicherung zu den angemessenen Aufwendungen für die neue Unterkunft erhält. Viele Vermieter machen aber, insbesondere bei Betroffenen mit Schufa-Eintrag, den Abschluss eines Mietvertrages von der Vorlage einer solchen Zusicherung abhängig. Es ist daher klarzustellen, dass der bisherige kommunale Träger <ol style="list-style-type: none">1. die Kosten für einen erforderlichen Umzug zu übernehmen und2. die Zusicherung zu den Aufwendungen (§ 22 Abs. 2 SGB II) in Zusammenarbeit mit dem mit dem zukünftig zuständigen kommunalen Träger zu erteilen hat.

A.22	Beschränkung der Kosten der Unterkunft bei einem nicht notwendigen Umzug auf die bisherigen angemessenen Kosten <u>Ziel der Maßnahme:</u> Verzieht ein SGB II – Leistungsbezieher aus einer Wohnung mit bisher angemessenen Kosten der Unterkunft in eine andere Wohnung, die zwar teurer ist, aber immer noch angemessen, dann werden für die neue Wohnung nur die bisherigen angemessenen Kosten übernommen. Dies gilt nicht, wenn der Umzug notwendig ist.
A.23	Klarstellung zum gewöhnlichen Aufenthalt <u>Ziel der Maßnahme:</u> Zuständigkeitsregelung. Bei umherziehenden Obdachlosen ist der Leistungsträger zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich sich der Antragsteller tatsächlich aufhält. Die Regelung über die örtliche Zuständigkeit stellt bisher ausschließlich auf das Vorhandensein eines gewöhnlichen Aufenthaltsortes (g.A. Prinzip) ab. Dabei wird vernachlässigt, dass es durchaus Lebensumstände und dementsprechend Leistungsfälle gibt, in denen ein gewöhnlicher Aufenthaltsort nicht feststellbar ist oder nicht vorhanden ist (Obdachlose). Gleichwohl sollen diese Menschen die Möglichkeit haben, an einer Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu partizipieren, ihre persönliche Situation zu stabilisieren und letztlich auch wieder sesshaft zu werden. Es handelt sich insoweit also um eine Regelungslücke, die adäquat geschlossen werden muss, um dem Gesetzeszweck Rechnung zu tragen und zu vermeiden, dass Menschen allein auf Grund ihrer atypischen Lebensgewohnheiten aus dem Grundsatz des Fördern und Fordern ausgeschlossen werden. Im Zweifel muss sich die örtliche Zuständigkeit daher am tatsächlichen Aufenthaltsort orientieren.
A.24	Klarstellung zum zuständigen Leistungsträger bei Aufenthalt im Frauenhaus <u>Ziel der Maßnahme:</u> Verfahrensregelung. Wenn eine erwerbsfähige, hilfebedürftige Frau ein Frauenhaus aufsucht, trägt der Leistungsträger am bisherigen gewöhnlichen Aufenthaltsort die Kosten.

	<p>Die Frage, ob in einem Frauenhaus – gerade bei einem nur kurzzeitigen Aufenthalt – ein gewöhnlicher Aufenthalt begründet wird, kann im Einzelfall nicht ganz eindeutig sein. Mit der Neuregelung wird klargestellt, dass die Pflicht zur Kostenerstattung, unabhängig davon, ob am Ort des Frauenhauses ein gewöhnlicher Aufenthalt begründet wird, sofort entsteht, wenn die betroffene Person in einem Frauenhaus Zuflucht sucht.</p>
A.25	<p>Beantragung von Leistungen</p> <p><u>Ziel der Maßnahme:</u> Personen, die die vorrangige Leistung des Kinderzuschlags beantragt hatten, jedoch nach einer gewissen Bearbeitungszeit einen Ablehnungsbescheid erhalten, wird die Möglichkeit eingeräumt, innerhalb einer angemessenen Frist nach Erhalt des Ablehnungsbescheides bei vorliegender Hilfebedürftigkeit rückwirkend Arbeitslosengeld II zu beantragen.</p>
A.26	<p>Übergang von Ansprüchen nach § 33 SGB II und deren Rückübertragung</p> <p><u>Ziel der Maßnahme:</u> Einführung des gesetzlichen Forderungsübergangs (cessio legis)</p> <p>Derzeit ist der Übergang von Forderungen den Verpflichteten anzuzeigen. Dies führt dann zu Einnahmeverlusten, wenn die Anzeige verspätet erfolgt, da Unterhaltsansprüche nicht rückwirkend gefordert werden können.</p> <p>Deshalb und aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sollte ein gesetzlicher Forderungsübergang vorgesehen werden. Außerdem können derzeit Ansprüche, die einmal im Wege des § 33 SGB II übergeleitet wurden, nicht auf den Beistand zurückübertragen werden. Bei einer bestehenden Beistandschaft durch das Jugendamt müssen die zuständigen SGB II-Träger von einer Überleitung der Ansprüche absehen, um die Bemühungen des Jugendamtes nicht zu konterkarieren.</p> <p>Die bisherige Praxis der Überleitung durch den zuständigen Träger ist auch deshalb problematisch, weil teilweise die Oberlandesgerichte in den Unterhaltsleitlinien zum 1. Juli 2005 festgelegt haben, dass in Fällen, in denen die Unterhaltsansprüche nicht übergeleitet wurden, das Alg II/Sozialgeld als Einkommen des Kindes die bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsansprüche mindert. Durch einen gesetzlichen Forderungsübergang wäre diese Praxis nicht mehr möglich.</p> <p>Eine der Hauptgründe für den bislang durch Anzeige vorgesehenen Übergang war die Rechtsklarheit für den Unterhaltsverpflichteten.</p>

	<p>Diese bleibt bestehen, wenn eine Vorschrift aufgenommen wird, die den Träger verpflichtet, unverzüglich nach Bescheiderteilung den Unterhaltsverpflichteten vom gesetzlichen Forderungsübergang in Kenntnis zu setzen.</p> <p>Derzeit besteht keine treuhänderische Rückübertragungsmöglichkeit, so dass nach einer Überleitung von Unterhaltsansprüchen das Jugendamt im Wege der Beistandschaft nicht mehr tätig werden kann. Die Jugendämter haben aber große Erfahrung in der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen. Durch die treuhänderische Rückübertragung der Ansprüche würden die Hilfebedürftigen in die Lage versetzt werden, auch bereits auf den oder die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende übergegangene Unterhaltsansprüche gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die Jugendämter könnten im Wege der Beistandschaft die gerichtliche Durchsetzung der Unterhaltsforderungen bewirken und diese in Höhe der übergeleiteten Ansprüche an den oder die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende abtreten.</p>
A.27	<p>Ausbildungsstellen- und Arbeitsvermittlung</p> <p><u>Ziel der Maßnahme:</u> Die Zuständigkeit für die Arbeits- und Ausbildungsstellenvermittlung wird einheitlich als Pflichtaufgabe für die Arbeitsgemeinschaften und zugelassenen kommunalen Träger festgelegt.</p> <p>Nach der bestehenden Regelung des § 16 Abs. 1 SGB II ist die Arbeits- und Ausbildungsstellenvermittlung für die Arbeitsgemeinschaften eine Ermessensleistung während es sich für die zugelassenen kommunalen Träger um eine Pflichtleistung handelt.</p> <p>Hintergrund dieser unterschiedlichen Behandlung ist die Tatsache, dass für SGB II – Leistungsbezieher die Arbeits- und Ausbildungsstellenvermittlung grundsätzlich als Pflichtleistung der Bundesagentur für Arbeit nach dem SGB III erbracht wird. Eine Ausnahme davon besteht nach § 22 Abs. 4 Satz 2 SGB III jedoch für SGB II – Leistungsbezieher, für die ein zugelassener kommunaler Träger zuständig ist.</p> <p>Künftig soll die Arbeitsvermittlung eine Pflichtleistung sowohl im SGB II als auch im SGB III werden. Hiervon ausgenommen sind die Sondervermittlungsdienste (ZAV u.a.), die weiterhin Vermittlungsdienstleistungen auch an SGB II-Leistungsbezieher erbringen. Auch die Ausbildungsvermittlung für hilfebedürftige Jugendliche wird Pflichtleistung des Trägers der Grundsicherung. Soweit die Arbeitsagentur einverstanden ist, kann der Träger der Grundsicherung die Ausbildungsvermittlung gegen Kostenerstattung einkaufen (rechtsgeschäftlicher Auftrag nach § 88 SGB X).</p>

A.28 Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen bei nicht leiblichen Kindern

(Problematik der sog. "Patchworkfamilien")

Derzeit ergibt sich aus § 9 Abs. 2 Satz 2 SGB II nicht eindeutig, dass Einkommen des Partners innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft auch bei nicht leiblichen Kindern zu berücksichtigen ist. Die bislang vorgenommene Anrechnung musste daher wegen gegenteiliger Sozialgerichts-Entscheidungen ausgesetzt werden.

Es muss nunmehr klargestellt werden, dass das Einkommen auch auf den Bedarf nicht leiblicher Kinder anzurechnen ist. Der Ombudsrat hat in seinem Zwischenbericht vom 29. Juni 2005 hierzu keine Bedenken geäußert. Zusätzlich regt der Ombudsrat an, bei eheähnlichen Partnern, die ihr Einkommen für nicht leibliche Kinder einsetzen müssen, Anpassungen im Steuerrecht (steuerliche Berücksichtigung von Kindern) vorzunehmen.

	B. Maßnahmen zur Vermeidung von Leistungsmissbrauch
B.1	<p>Erweiterung des automatisierten Datenabgleichs</p> <p><u>Ziel der Maßnahme:</u> Vermeidung von Leistungsmissbrauch; Aufdeckung von verschwiegenen Einkommens- und Vermögensquellen</p> <p>Zusätzlich zu den nach § 52 SGB II möglichen Datenabgleichen sollen die Rechtsgrundlage für weitere Abfragen geschaffen werden, z.B. ob Leistungsbezieher der Grundsicherung für Arbeitsuchende Zinserträge im EU-Ausland erwirtschaften.</p> <p>Mit der seit 01. Juli 2005 anzuwendenden Zinsinformationsverordnung, die die Richtlinie 2003/48/EG des Rates der Europäischen Gemeinschaft umsetzt, erlangt das Bundesamt für Finanzen nunmehr auch regelmäßig Informationen über ausländische Zinserträge und deren wirtschaftlichen Eigentümer, die in einem EU-Mitgliedstaat ausgeschüttet werden. Allerdings dürfen diese dem Bundesamt für Finanzen übermittelten Daten zur Zeit noch nicht mit den im Rahmen der SGB II-Antragstellung erhobenen Daten automatisiert abgeglichen werden. Die hierzu fehlende Rechtsgrundlage soll geschaffen werden.</p> <p>Datenabgleiche sollen künftig auch mit der Bundesagentur für Arbeit als Träger der Arbeitsförderung ermöglicht werden.</p>
B.2	<p>Überprüfung von Daten in Verdachtsfällen</p> <p><u>Ziel der Maßnahme:</u> Vermeidung von Leistungsmissbrauch; Klarstellung bereits bestehender Datenübermittlungsbefugnisse im SGB II.</p> <p>Die Einfügung eines neuen § 52a dient ebenfalls der Erweiterung der Möglichkeiten zur Vermeidung von Leistungsmissbrauch. Künftig können die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende Daten an das Kraftfahrt-Bundesamt übermitteln zur Überprüfung der Kraftfahrzeughalterdaten. Dies kann z.B. bedeutsam sein zur Beurteilung der Angemessenheit des genutzten Kraftfahrzeuges. Weiter werden Überprüfungen von Meldedaten ermöglicht. Dies kann z.B. bedeutsam sein zur Beurteilung der Frage des ständigen Wohnsitzes des Leistungsbeziehers und seiner Bedarfsgemeinschaft.</p>

B.3	Einrichtung eines Außendienstes in allen ARGE n <u>Ziel der Maßnahme:</u> Die Träger der Grundsicherung sollen zur Vermeidung von Leistungsmissbrauch einen Außendienst einrichten. Leistungsmissbrauch kann erfolgreich in erster Linie vor Ort, in den Arbeitsgemeinschaften und Optionskommunen bekämpft werden. Daher kommt den Arbeitsgemeinschaften und Optionskommunen eine besondere Verantwortung zu, ihre internen Prüfdienste und Außendienste so auszustatten, dass Verdachtsfälle auf Leistungsmissbrauch erkannt und beseitigt werden. <u>Die Einrichtung eines Außendienstes in jeder ARGE wird gesetzlich vorgeschrieben.</u>
B.4	Sanktionen <u>Ziel der Maßnahme:</u> Zielgenauere Ausgestaltung der Sanktionen im SGB II. <u>Derzeitige Regelung § 31 SGB II:</u> <ul style="list-style-type: none">- <u>1. Stufe:</u> Absenkung des ALG II für <u>drei Monate</u> bei Pflichtverletzungen (Weigerung, eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen, zumutbare Arbeit aufzunehmen) in Höhe von 30% der maßgebenden Regelleistung; bei Meldeversäumnis Absenkung in Höhe von 10%.- <u>2. Stufe:</u> Bei wiederholter Pflichtverletzung weitere Minderung des ALG II um jeweils den Prozentsatz, um den bereits in der ersten Stufe gemindert wurde. Erst in dieser zweiten (oder weiteren) Stufe ist eine Absenkung auch der Mehrbedarfe, Kosten der Unterkunft oder einmaligen Leistungen zulässig.- <u>Bei unter 25jährigen</u> Hilfebedürftigen entfallen die Regelleistungen in der ersten Stufe vollständig, es werden nur noch Sachleistungen erbracht. <u>Änderung 1:</u> Während des Zeitraumes, in dem eine erste Absenkung (um 30 Prozent) erfolgt, wird bei einer wiederholten Pflichtverletzung eine <u>weitere</u> Minderung des Arbeitslosengeldes II um jeweils den Prozentsatz vorgenommen, um den es bereits in der ersten Stufe gemindert wurde (insgesamt träte dann eine Absenkung um 60 Prozent ein). Die Absenkung in der ersten Stufe dauert drei Monate. Auf Grund nicht vorhandener Kapazitäten oder wegen der schlechten Lage auf dem Arbeitsmarkt wird bei Hilfebedürftigen selten innerhalb von drei Monaten eine Sanktion der zweiten Stufe zur Anwendung kommen können. Daraus folgt, dass eine zweite Pflichtverletzung nach

Ablauf des ersten Sanktionszeitraumes wieder wie eine erste Pflichtverletzung behandelt wird (d.h. es erfolgt eine Absenkung um 30 Prozent).

Deshalb soll die „Zählwirkung“ der ersten Sanktionsstufe (in Analogie zu Sperrzeitregelungen des SGB III) auf ein Jahr verlängert werden, so dass eine wiederholte Pflichtverletzung sofort zum Eintritt einer Sanktion der 2. Stufe führt. Dies würde bedeuten, dass zum Beispiel jemand, der nach Ablehnung der Eingliederungsvereinbarung zunächst von einer dreimonatigen Absenkung um 30 Prozent betroffen war, bei einer folgenden unbegründeten Arbeitsablehnung innerhalb eines Jahres mit einer Absenkung um 60 Prozent sanktioniert werden würde.

Änderung 2:

Derzeit ist eine Sanktion der ersten Stufe nur bei den Regelleistungen möglich. Bei ausschließlichem Bezug von Leistungen für Unterkunft und Heizung entfaltet die Sanktion der ersten Stufe ausschließlich Zählwirkung.

Durch eine Rechtsänderung soll deshalb erreicht werden, dass in diesen Fällen auch in der ersten Stufe eine Absenkung der Leistungen für Unterkunft und Heizung in der vorgesehenen Höhe möglich ist.

Änderung 3:

Bei unter 25jährigen werden in der Praxis häufig keine Sanktionen verhängt, weil die Regelleistung sofort in vollem Umfang entfällt, dies wird als zu hart empfunden und dürfte vermutlich nicht in allen Fällen vor den Sozialgerichten Bestand haben..

Deshalb wird eine Regelung geschaffen, die es ermöglicht, die Sanktionsdauer bei Jugendlichen flexibler festzulegen: Der Träger soll die Möglichkeit erhalten, statt der grundsätzlich vorgesehenen dreimonatigen Sanktion die Dauer des Wegfalls der Regelleistung auf sechs Wochen festzulegen. Zudem soll die Möglichkeit bestehen, eine bereits auf drei Monate festgesetzte Sanktion auf sechs Wochen zu verkürzen.

Änderung 4:

§ 31 Abs. 4 soll im Ergebnis bewirken, dass ein Betroffener, der Alg II nur deswegen beantragt, weil während seines Alg (I)-Bezuges eine Sperrzeit eingetreten ist, Leistungen in „sanktionierter Höhe“ erhält. Durch die Regelung des § 31 Abs. 6 Satz 1 (Wirkung der Sanktion ab Folgemonat des Bescheidzugangs) ist ein zeitgleicher Sperrzeit- und Sanktionszeitraum nicht möglich. Es ist daher für diese Fälle eine Sonderregelung erforderlich, nach der bei Anwendung des § 31 Abs. 4 der Sanktionszeitraum mit Eintritt der Sperrzeit beginnt.

	<p><u>Änderung 5:</u> Die Hinweise in § 31 Abs. 3, 5 und 6 SGB II zur Notwendigkeit einer Rechtsfolgenbelehrung werden gestrichen. Durch die Regelungen in Absatz 1 und 2 ist klar, dass die Betroffenen über die Rechtsfolgen einer Pflichtverletzung belehrt werden müssen.</p>
B.5	<p>Schaffung einer datenschutzrechtlichen Grundlage für regelmäßige telefonische Befragungen von Leistungsbeziehern der Grundsicherung für Arbeitsuchende durch nicht-öffentliche Stellen</p> <p><u>Ziel der Maßnahme:</u> Schaffung einer dauerhaften Rechtsgrundlage für Telefonbefragungen durch von der BA eingerichtete "Contact Center".</p> <p>Die BA betreibt den Aufbau sogenannter „Contact Center SGB II“, die fortlaufend Telefonaktionen zu bestimmten Themenschwerpunkten durchführen sollen. Die Contact Center sollen im Auftrag der ARGEn Telefonaktionen durchführen, z.B. zur Statusklärung der Betroffenen und zur Überprüfung der Leistungsvoraussetzungen.</p> <p>Mit der Änderung sollen die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen klargestellt werden.</p>

	C. Verbesserung der Verwaltungspraxis
C.1	Klarstellung der Aufsicht über die ARGE n <u>Ziel der Maßnahme:</u> Klarstellung, dass der Bund die Aufsicht über die BA als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und die Länder die Aufsicht über die ARGE als Organisationseinheit führen. Die Klarstellung dient dem Zweck, Durchführungs- und Finanzierungsverantwortung beim Bund in Übereinstimmung zu bringen. Da der Bund einen Großteil der Kosten der Grundsicherung trägt, muss eine hinreichende Steuerungskompetenz des Bundes gewährleistet sein. Gleichwohl bestehen zwischen Bund und einigen Ländern unterschiedliche Rechtsauffassungen hinsichtlich der Aufsichtsführung über die ARGE. Uneinigkeit mit einigen B-Ländern (insbes. Bayern, Hessen, Niedersachsen, Sachsen) besteht insbesondere in der Frage, ob sich die Aufsicht über die ARGE n (§ 44b Abs. 3 Satz 4 SGB II) auf die „Beachtung von Gesetz und sonstigem Recht“ beschränkt, das für die Arbeitsgemeinschaften maßgebend ist oder die Aufsicht auch die Aufsicht über die Leistungsträger umfasst. O.g. Länder vertreten die Auffassung, dass insoweit auch die Einzelfallentscheidungen des Leistungsträgers BA der Aufsicht der Länder unterliegen. Angestrebt wird daher eine – nach Auffassung des BMAS nur klarstellende - Regelung, die trennt zwischen <ul style="list-style-type: none">- der Rechtsaufsicht über die Organisation der ARGE; diese sollen die Länder führen (sie könnten die entsprechenden Aufsichtsmittel erhalten) und- der Rechts- und Fachaufsicht über die die ARGE bildenden Träger; diese sollen von der originär zuständigen Aufsichtsbehörde, also dem BMWA für die Leistungsbestandteile, die die BA als Leistungsträger erbringt und der Kommune für die Leistungsbestandteile, die in kommunaler Trägerschaft sind (insbesondere. Kosten der Unterkunft) durchgeführt werden. Darüber hinaus soll klargestellt werden, dass die ARGE im gesetzlichen Auftrag der Agentur für Arbeit tätig wird und die Agentur für Arbeit der ARGE insoweit Weisungen erteilen und diese an ihre Auffassung binden kann.

C.2	Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im SGB II-Bereich <u>Ziel der Maßnahme:</u> Neuordnung der Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten; hierfür sollen künftig die zugelassenen kommunalen Träger und die ARGEN verantwortlich sein. Bislang ist für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten ausschließlich die BA zuständig. Künftig werden – je nach Leistungsträgerschaft – die Arbeitsgemeinschaften, zugelassenen kommunalen Träger oder die Bundesagentur für Arbeit zuständig sein.
C.3	Einbeziehung der Krankenkassen in das Einigungsstellenverfahren nach §§ 44a, 45 SGB II <u>Ziel der Maßnahme:</u> Beteiligung der Krankenkassen an den Verfahren der gemeinsamen Einigungsstelle. Ziel ist es die Verfahren zur Feststellung der Erwerbsfähigkeit zu beschleunigen. Den Krankenkassen soll in den Fällen, in denen Zweifel an der Erwerbsfähigkeit eines Arbeitslosengeld II-Beziehers bestehen, das Recht eingeräumt werden, die gemeinsamen Einigungsstellen nach § 45 SGB II anzurufen. In der Regel dürften Bund und Krankenkassen gleiche Interessen verfolgen, nämlich Nicht-Erwerbsfähige konsequent vom Leistungsbezug auszuschließen. Insoweit ist es nur folgerichtig, den Krankenkassen, die bei Fehleinschätzungen hinsichtlich der Erwerbsfähigkeit einen Großteil der Kosten zu tragen hätten, an den Entscheidungen hierüber zu beteiligen.
C.4	Klarstellung datenschutzrechtlicher Fragen <u>Ziel der Maßnahme:</u> Bestimmung der Bundesagentur für Arbeit zur datenschutzrechtlich verantwortlichen Stelle. In § 50 soll klargestellt werden, dass die Bundesagentur für Arbeit die datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle für im Rahmen des SGB II erhobene, verarbeitete und genutzte Daten ist. Damit können Friktionen mit den Ländern und den Landesbeauftragten für den Datenschutz vermieden werden.

<p>C.5</p>	<p>Organisatorische Maßnahmen bei der Bundesagentur für Arbeit</p> <p>Ziel der Maßnahme: Durch organisatorische Maßnahmen innerhalb der Bundesagentur für Arbeit wird sichergestellt, dass die Interessen des Bundes an der Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende gewahrt werden.</p> <p>Die Änderung stellt klar, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Rahmen seiner Aufsichtsführung über die Bundesagentur für Arbeit auch organisatorische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen des Bundes an der Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende treffen kann. Damit soll insbesondere gewährleistet werden, dass Interessenkonflikte innerhalb der Bundesagentur für Arbeit aufgrund ihrer Eigenschaft als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der Arbeitsförderung vermieden und Synergieeffekte genutzt werden können.</p>
<p>C.6</p>	<p>Forschung und Datenschutz nach dem SGB II</p> <p><u>Ziel der Maßnahme:</u> Anpassung der bei den Grundsicherungsträgern für Forschung und Statistik zu erhebenden Daten; Schaffung der Befugnis diese Daten auch für die Evaluation der Optionskommunen zu nutzen.</p> <p>Die gesetzliche Regelung zur Wirkungsforschung zur Experimentierklausel nach § 6c SGB II verpflichtet das BMAS unter Beteiligung der Länder eine vergleichende Untersuchung zwischen Bundesagentur für Arbeit und den zugelassenen kommunalen Trägern vorzunehmen. Spätestens zum 31.12.2008 hat es Bundestag und Bundesrat als gesetzgebenden Körperschaften des Bundes über die Erfahrungen zu berichten. Zu diesem Zweck sollen, durch eine Änderung des § 51 b Abs. 4 Nr. 3, die von den Grundsicherungsträgern erhobenen und übermittelten Daten auch für die Wirkungsforschung zur Experimentierklausel nach § 6c SGB II verarbeitet und genutzt werden können. Eine weitere Änderung des § 51b SGB II ist erforderlich, um den Verarbeitungs- und Nutzungszweck explizit auch für die von den zugelassenen kommunalen Trägern übermittelten Daten zu regeln. Es handelt sich um eine Klarstellung. (In § 6 c SGB II zur Wirkungsforschung zur Experimentierklausel ist zudem ein Redaktionsversehen durch eine Streichung zu korrigieren.)</p>

C.7	Meldung der Zahl der offenen Stellen <u>Ziel der Maßnahme:</u> wie C.6 Für die BA-Statistik über den Arbeitsmarkt werden Meldungen über von Unternehmen gemeldete Stellen und tatsächlich offene Stellen auch von den zugelassenen kommunalen Trägern benötigt. Die Verpflichtung zu diesen Meldungen wird in der Aufzählung des § 51b SGB II (Datenerhebung- und Verarbeitung durch die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende) nicht explizit genannt. Einige kommunale Träger verweigern diese Meldung, weil sie sich dazu nicht gesetzlich verpflichtet fühlen. In § 51b sollten daher die Merkmale zu gemeldeten und offenen Stellen eingefügt werden.
C.8	Herstellung der Gerichtskostenfreiheit von ARGEn und gesetzlichen Trägern bei der Durchführung von Sozialgerichtsverfahren <u>Ziel der Maßnahme:</u> Herstellung von Gerichtskostenfreiheit der ARGEn bei den Sozialgerichten. Die Träger der Sozialhilfe und andere Träger sind vor den Sozialgerichten von der Entrichtung von Gerichtskosten befreit (§ 64 Abs. 3 Satz 2 SGB X). Die Sozialgerichte lehnen eine analoge Anwendung dieser Vorschrift auf ARGEn und Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende ab. Aufgrund der Nähe des SGB II insbesondere zu der Sozialhilfe sollten auch die ARGEn und die Träger des § 6 Abs. 1 Satz 1 SGB II von den Gerichtskosten daher ausdrücklich befreit werden.
C.9	Zuschuss zur Krankenversicherung von Erwerbsfähigen, die durch den Beitrag zur Krankenversicherung hilfebedürftig würden <u>Ziel der Maßnahme:</u> Mit der Regelung soll verhindert werden, dass bei Personen allein aufgrund der Aufwendungen für eine eigenständige Kranken- und Pflegeversicherung Hilfebedürftigkeit nach § 9 eintreten würde. In diesen Fällen soll von der Bundesagentur für Arbeit ein Zuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung gemäß Abs. 2 gezahlt wer-

	<p>den. Dieser ist auf die Höhe des Betrages begrenzt, der für einen Arbeitslosengeld II-Bezieher an die gesetzliche Krankenversicherung und die soziale Pflegeversicherung entrichtet wird.</p> <p>Der Zuschuss dient der Verhinderung eines logischen Zirkels: sind Personen allein wegen der Aufwendungen für eine freiwillige gesetzliche oder private Kranken- und Pflegeversicherung hilfebedürftig, haben sie Anspruch auf Arbeitslosengeld II; weil sie aber als Bezieher von Arbeitslosengeld II in die Sozialversicherung einbezogen sind, fallen keine berücksichtigungsfähigen Aufwendungen für eine Kranken- und Pflegeversicherung an mit der Folge, dass sie nicht mehr hilfebedürftig sind.</p> <p>Regelung folgt dem bereits in der Praxis angewandten Verfahren.</p>
C.10	<p>Ersatzansprüche für Aufwendungen für den nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige unverheiratete Kinder</p> <p><u>Ziel der Maßnahme:</u> Angleichung des SGB II an das SGB XII.</p> <p>Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 114 des Zwölften Buches. Ein Erstattungsanspruch eines nachrangig verpflichteten Leistungsträgers gemäß § 104 des Zehnten Buches setzt grundsätzlich voraus, dass Personenidentität zwischen dem Leistungsberechtigten der nachrangigen mit der vorrangigen Sozialleistung besteht (vgl. Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, Urteil vom 8.8.1990 – 11 Rar 79/88). Erstattungsansprüche des Leistungsträgers der Grundsicherung für Arbeitsuchende bestehen daher derzeit nur insoweit, als es sich bei dem Leistungsbezieher nach dem SGB II und dem Leistungsberechtigten der anderen Leistung – z.B. Rentenleistungen – um dieselbe Person handelt. In der Praxis können derzeit beispielsweise Leistungen nach dem SGB II für Angehörige der Bedarfsgemeinschaft eines Rentenleistungsberechtigten aus den Rentenzahlungen des Rentenleistungsberechtigten nicht erstattet werden.</p> <p>Von dem Grundsatz der Personenidentität kann nur im Rahmen gesetzlicher Regelungen abgewichen werden. Diese gesetzliche Regelung wird mit dem neuen § 34a geschaffen.</p>

C.11 Erlass von Verwaltungsvorschriften für Grundsicherungsträger

Ziel der Maßnahme:

Das BMAS soll künftig Verwaltungsvorschriften für den Nachweis und die Abrechnung der von den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende erbrachten Leistungen erlassen können. Damit soll bundesweite Gleichmäßigkeit in den Abrechnungsverfahren erreicht werden.

D. Technische Änderungen	
D.1	Erstreckung der Verordnungsermächtigung in § 46 Abs. 2 Satz 3 SGB II auf die Verwaltungskosten <u>Ziel der Maßnahme:</u> Anpassung der Verordnungsermächtigung des § 46 Abs. 2 Satz 3 SGB II Von der derzeitigen Verordnungsermächtigung werden nur Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erfasst. Nicht umfasst werden von der Verordnungsermächtigung dagegen die Verwaltungskosten und mithin deren Verteilung. Eine Verordnungsermächtigung ist jedoch notwendig, um von dem Gesamtverwaltungsbudget z.B. direkt der Zentrale der BA Mittel für bestimmte Zwecke zuweisen zu können.
D.2	Übertragbarkeit der Mittel bei den zugelassenen kommunalen Trägern <u>Ziel der Maßnahme:</u> Gleichbehandlung von ARGEn und zugelassenen kommunalen Trägern Entsprechende Anwendung von § 46 Abs. 3 SGB II bei den kommunalen Trägern: Gesetzliche Klarstellung, dass die Übertragbarkeit der Mittel für aktivierende Maßnahmen nach § 46 Abs. 3 auch für zugelassene kommunale Träger gilt.
D.3	Berichtigung des maßgeblichen Datums von 1. Januar in 1. Oktober <u>Ziel der Maßnahme:</u> Beseitigung eines redaktionellen Versehens Das Bundesministerium für Gesundheit stellt den durchschnittlichen ermäßigten Beitragssatz jeweils zum 01. Oktober des Jahres für das Folgejahr fest. Korrektur des § 26 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 SGB II

D.4	Nicht bereites Einkommen <u>Ziel der Maßnahme:</u> Gesetzliche Klarstellung einer bereits bestehenden Praxis Die Praxis, titulierte Unterhaltsansprüche vom Einkommen als „nicht bereites Einkommen“ abzusetzen, ist klarstellend in § 11 Abs. 3 SGB II (Berücksichtigung von Einkommen) aufzunehmen.
D.5	Bescheinigungspflichten bei Selbständigen, Auskunftspflicht allgemein <u>Ziel der Maßnahme:</u> Verwaltungsvereinfachung. Abschaffung der Bescheinigungspflicht für Selbstständige Die Pflichten aus §§ 58 und 60 zur Einkommensbescheinigung und Auskunft gegenüber den Trägern können negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit Selbständiger haben. Auftraggeber werden sehr zurückhaltend in der Auftragsvergabe gegenüber Selbständigen, von denen ein "Hauch von Mittellosigkeit" ausgeht. Die Auftraggeber ziehen die Liquidität des Auftragnehmers in Frage und befürchten selbst Verlust. Die Pflicht zur Einkommensbescheinigung und die Auskunftspflicht aus §§ 58 und 60 SGB II ist daher für Selbstständige anzupassen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass nach § 2a AlgII-V nunmehr ohnehin das Arbeitseinkommen heranzuziehen ist und insbesondere auch eine vorläufige Entscheidung mit abschließender Gewinnermittlung durch das Finanzamt in Betracht kommt.
D.6	Verrechnung mit Ansprüchen von Leistungsträgern nach bisherigem Recht <u>Ziel der Maßnahme:</u> Erweiterung der Aufrechnungs- und Verrechnungsmöglichkeiten der Leistungsträger untereinander. Nach der geltenden Rechtslage ist eine Aufrechnung mit Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nur mit Ansprüchen der SGB II – Leistungsträger möglich. Daraus folgt eine außerplanmäßige Regelungslücke für die Altfälle aus dem BSHG und dem siebten Unterabschnitt des vierten Kapitels, achter Abschnitt, SGB III (Arbeitslosenhilfe) in der jeweils bis 31. Dezember 2004 geltenden Fassung. Es erscheint jedoch angebracht, den ursprünglichen Trägern der Sozialhilfe in einer § 43 vergleichbaren Ausgangssituation eine Verrechnungsmöglichkeit zu geben.

D.7 Korrektur im SGB IV

Ziel der Maßnahme:

Beseitigung eines redaktionellen Versehens

In § 7 Absatz 4 wurden durch das 4. Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt die Wörter „oder eine entsprechende Leistung nach § 16 des Zweiten Buches“ eingefügt. Seinerzeit wurde davon ausgegangen, dass auch nach dem SGB II ein Existenzgründungszuschuss gewährt werden kann. Bei der Streichung der Möglichkeit der Gewährung eines EXGZ durch das Kommunale Optionsgesetz wurde übersehen, diese Einfügung wieder rückgängig zu machen.

E. Folgeänderungen im SGB III	
E.1	<p>Aufhebung der Pflicht der Agenturen für Arbeit, Job-Center als einheitliche Anlaufstellen für alle Arbeitsuchenden einzurichten</p> <p><u>Ziel der Maßnahme:</u> Anpassung der Gesetzes an die Realität.</p> <p>Die Regelung hat sich in der Praxis nicht bewährt. Aufgrund der Um- und Neustrukturierung der Agenturen für Arbeit und aufgrund der heterogenen Struktur der Arbeitsgemeinschaften und zugelassenen kommunalen Träger hat sich die Festlegung auf ein einheitliches Organisationsmodell als nicht umsetzbar erwiesen.</p>
E.2	<p>Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für das DALEB-Verfahren</p> <p><u>Ziel der Maßnahme:</u> Verbesserung der Möglichkeiten zur Vermeidung von Leistungsmissbrauch im SGB III</p> <p>Das bei der Bundesagentur für Arbeit durchgeführte DALEB-Verfahren soll auf eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigungsgrundlage gestellt werden. Bei diesem Verfahren werden die Zeiten des Bezugs von Lohnersatzleistungen bei der Bundesagentur für Arbeit und die von den Arbeitgebern gemeldeten Beschäftigungszeiten maschinell abgeglichen. Insbesondere der Bundesbeauftragte für den Datenschutz fordert eine solche Regelung. In der Vergangenheit wurde die Zulässigkeit des Verfahrens auch ohne ausdrückliche Ermächtigungsgrundlage mit der Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit für die Bekämpfung der illegalen Beschäftigung begründet. Diese ist mit dem Dritten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt zum 1. Januar 2004 auf die Behörden der Zollverwaltung übergegangen. Darüber hinaus besteht für den Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende in § 52 SGB II eine ausdrückliche Ermächtigung für den Datenabgleich, aus der im Umkehrschluss abgeleitet werden könnte, dass der Datenabgleich im SGB III-Bereich unzulässig ist.</p>